

Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2014

5106

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative
«Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. Juli 2014,
beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» wird abgelehnt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgendes Begehren gestellt:

**«Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005
wird wie folgt geändert:**

Art. 115 Bildungswesen

Abs. 1 unverändert.

² Von den Kosten für den Besuch von öffentlichen Bildungseinrichtungen im Kanton Zürich sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich befreit. Ausgenommen sind Angebote der berufsorientierten Weiterbildung von öffentlichen Anbietern, die in Konkur-

renz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen. Die Kostenfreiheit an den Hochschulen bezieht sich nur auf die Erhebung von Studien- und Prüfungsgebühren sowie Aufnahme- und Anmeldegebühren.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 1 Übergangsbestimmung

Treten innerhalb von einem Jahr nach Annahme der Änderung von Artikel 115 Abs. 2 in der Volksabstimmung die zur Umsetzung notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kostenfreiheit gilt nicht rückwirkend.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verfassung des Kantons Zürich tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.»

Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:

Bildung ist das höchste Gut. Sie ist die Grundlage dafür, dass unsere Demokratie funktionieren kann. Denn sie ermöglicht kritisches Denken und ist der Schlüssel für ein selbstbestimmtes Handeln. Bildung ist der Einstieg ins Leben. Sie ist ein Recht, das uns allen zusteht. Es ist Aufgabe unserer Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Bildungswege allen zugänglich ist, egal ob arm oder reich. Kostenlose Bildung bedeutet gerechtere Chancen für alle!

Weisung

1. Formelles

Am 28. Oktober 2013 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 26. April 2013 (ABI 2013-04-26) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» eingereicht. Mit Verfügung vom 6. Januar 2014 (ABI 2014-01-17) stellte die Direktion der Justiz und des Innern nach Prüfung der Unterschriften fest, dass die am 28. Oktober 2013 eingereichte Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie einen Gegenstand gemäss Art. 23 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) betrifft, die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28. Abs. 1 KV). Mit Beschluss vom 16. April 2014 stellte der Regierungsrat fest, dass die Volksinitiative gültig sei, und verzichtete gleichzeitig auf einen Gegenvorschlag zur Initiative (RRB Nr. 484/2014).

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 19. April 1999 (BV, SR 101) ist der Besuch der öffentlichen Volksschule unentgeltlich. Nach der kantonalen Gesetzgebung werden an den Mittelschulen des Kantons für den obligatorischen Unterricht keine Schulgelder erhoben. Für die Berufsfachschulen gilt dies gemäss Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10). Die Kosten für Lehrmittel und besondere Veranstaltungen (z. B. Exkursionen) an den Mittel- und Berufsfachschulen sind dagegen von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern zu tragen. Im Bereich der Berufsbildung werden für die Berufsvorbereitungsjahre und die höhere Berufsbildung Schulgelder erhoben. Für die Berufsvorbereitungsjahre belaufen sich die Semestergebühren auf höchstens Fr. 2500 pro Schuljahr. Im Bereich der höheren Berufsbildung betragen die Schulgelder zwischen Fr. 140 und Fr. 1000 je Semesterlektion. Oft beteiligen sich die Arbeitgeber an diesen Kosten. Im Hochschulbereich werden an der Universität Zürich und an der Zürcher Fachhochschule Studiengebühren, einschliesslich einer pauschalen Prüfungsgebühr, sowie Anmelde- bzw. Einschreibengebühren erhoben. Hinzu kommen an den Hochschulen der Zürcher Fachhochschule je nach Studiengang und persönlichen Voraussetzungen der Studierenden Gebühren für das

Aufnahmeverfahren. Die Studiengebühren an der Universität und der Zürcher Fachhochschule betragen Fr. 720 pro Semester, die Anmelde- bzw. Einschreibgebühr beträgt einmalig Fr. 100.

3. Beurteilung der Volksinitiative

Die heutige Regelung hat sich bewährt. Die geltenden Gebühren sind massvoll und das Stipendiensystem des Kantons ermöglicht es in Fällen, in denen nur geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden, welche die notwendigen Fähigkeiten besitzen, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II oder auf der Hochschulstufe erlangen können. Der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren oder die Übernahme der Kosten für die Lehrmittel durch den Kanton würde entweder zu einer Verringerung der Mittel bei den betroffenen Schulen führen oder dem Kanton erwachsen erhebliche Mehrkosten. Im Hochschulbereich wäre mit Mehrkosten von jährlich rund 37 Mio. Franken zu rechnen. Allein im Bereich der Mittel- und Berufsfachschulen würden die Mehrkosten jährlich rund 29 Mio. Franken betragen. Dazu kämen Mehrkosten von rund 50 Mio. Franken pro Jahr aus dem übrigen Berufsbildungsbereich, z. B. für die Berufsvorbereitungsjahre und die höhere Berufsbildung. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons lassen sich diese Mehrkosten nicht rechtfertigen.

Die von der Volksinitiative angestrebte Aufhebung der Studiengebühren und der anderen Gebühren an den Hochschulen und im Bereich der höheren Berufsbildung würde zudem zu weiteren Mehrkosten führen. Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Studierende aus anderen Kantonen die Schulen im Kanton Zürich besuchen würden. Dadurch entstünden den Schulen bzw. dem Kanton insbesondere höhere Betreuungs- und Infrastrukturkosten.

4. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi